Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25. Marienwerder, den 22. Juni **1892.**

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9538 das Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollern'schen Landen. Vom 9. Mai 1892; unter

Nr. 9539 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 6. Juni 1892; und unter

Nr. 9540 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 6. Juni 1892.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9543 das Gesetz, betreffend die Kosten für die infolge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte. Vom 12. Juni 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**

betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 pCt. und der gekündigten 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII Nr. 3 bis 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1893 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (G.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 15 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 7 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

2) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Marienwerder für dieses Jahr nach-

Ausgegeben in Marienwerder am 23. Juni 1892.

stehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	2.	Juli	in Rosenberg	um	9	Uhr
„	20.	„	„ Strasburg Wpr.	„	8	„
„	21.	„	„ Wrotzk	„	9	„
„	22.	„	„ Löbau	„	9	„
„	23.	„	„ Raudnitz	„	9	„
„	29.	„	„ Jablonowo	„	9	„
„	30.	„	„ Briesen Wpr.	„	8	„
„	1.	August	„ Rehden	„	8	„
„	2.	„	„ Culmsee	„	9	„
am	22.	August	in Deutsch Crone	um	9	Uhr 30 M.
„	23.	„	„ Flatow	„	8	„
„	24.	„	„ Konitz	„	8	„
„	25.	„	„ Tuchel	„	8	„
„	29.	„	„ Mewe	„	8	„
„	30.	„	„ Neuenburg	„	8	„
„	31.	„	„ Schwetz	„	8	„

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klophengste, welche sich in den ersten zehn bz. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholtz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Tißmer in Kl. Wittfelde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönau, Kreises Schlochau, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Hartwig in Schönau und
2. des Lehrers Fengler in Gr. Wittfelde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesitzers Tißmer in Kl. Wittfelde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Juni 1892.

Der Oberpräsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Schmiedemeisters und Amtsvorstehers Strech in Warlubien zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warlubien, Kreises Schwetz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Besitzers von Bançels aus Warlubien und
2. des Rentiers Ferdinand Roeder in Warlubien zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Schmiedemeisters und Amtsvorstehers Strech in Warlubien zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Juni 1892.

Der Oberpräsident.

5) In Folge der in letzterer Zeit häufiger vorgekommenen Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht über den Ausbruch von Viehseuchen und über alle verdächtigen Erscheinungen bei den Viehbeständen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, sehe ich mich veranlaßt, meine Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 23. November 1881 und vom 13. Januar 1890 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bekanntmachung.

Die gesetzliche Anzeigepflicht über den Ausbruch von Viehseuchen und über alle verdächtigen Erscheinungen bei den Viehbeständen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, (§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) wird von den Besitzern von Hausthieren vielfach nicht erfüllt. Insbesondere kommt häufig die Erkrankung von Pferden am Rotz erst dann zur Kenntniß der Polizeibehörden, wenn die Krankheitserscheinungen (einseitiger mißfarbiger Nasenausfluß, einseitige schmerzlose harte Anschwellung der Kehlgangsdrüsen) so stark entwickelt sind, daß die Krankheit zweifellos schon lange bestanden hat und die Befürchtung ihres Ausbruchs schon lange auch für den Laien nahe gelegen hat. In allen solchen Fällen liegt den Polizeibehörden und den beamteten Thierärzten die Pflicht ob, die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige behufs der Bestrafung bei dem Amtsanwalt zur Sprache zu bringen und auf die Versagung der Entschädigung für die getödteten Thiere hinzuwirken.

Die Besitzer von Hausthieren und die Ortspolizeibehörden werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die großen Opfer, welche der Staat und die Provinz für die Tilgung des Rotzes bringen, nur

dann von Erfolg sein können, wenn die Anzeigen von allen rotzverdächtigen Erscheinungen frühzeitig gemacht werden.

Marienwerder, den 23. November 1881.

Nach den §§ 9 und 10 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 sind die qu. Besitzer — und die anderen dort angeführten Personen — verpflichtet, von dem Ausbruche der Rotzkrankheit unter ihrem Pferdebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch der Rotzkrankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde, — d. h. der Ortspolizeibehörde — Anzeige zu machen.

Trotzdem nun der § 63 a. a. O. demjenigen, welcher die vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallenden Thiere versagt, und der § 65 zu 2 a. a. O. gegen die Verletzung der Anzeigepflicht eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche, der § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches vom 26. Februar 1876 gegen die wissentliche Verletzung der Anzeigepflicht sogar Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr androht, wird nach wie vor die Anzeigepflicht vielfach verletzt.

Da ich glaube annehmen zu dürfen, daß diese Verletzung der Anzeigepflicht zum Theil ihren Grund in der mangelnden Kenntniß der äußerlich erkennbaren Kennzeichen der Rotzkrankheit hat, so bringe ich die letzteren hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Die Rotzkrankheit ist nur dem Pferdegeschlecht eigenthümlich, entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar anzusehen und tritt unter verschiedenen Formen auf, nach denen auch die Krankheitszeichen und deren Aufeinanderfolge verschieden sind.

Man unterscheidet vorzugsweise 2 Hauptformen, den sogenannten Nasenrotz, einfach mit dem Namen „Rotz" bezeichnet, und den Hauptrotz unter der Benennung „Wurm" bekannt. Die Kennzeichen dieser beiden Hauptformen, denen sich die der anderen Form leicht einfügen, sind folgende:

A. Kennzeichen des Nasenrotzes.

1. Der Nasenausfluß ist meistens von grünlich-gelber, hin und wieder aber auch von weißlich-grauer Farbe, anfänglich mehr wässerig und weniger von schleimiger Beschaffenheit, wobei hin und wieder einzelne klare grünliche Tropfen an den Nasenrändern sichtbar werden und abtröpfeln.

Später wird der Ausfluß mehr zähe und dick, oft auch klümperich und von ungleicher Konsistenz, setzt sich als klebrige Masse an den Nasenrändern fest und bildet dort trockene Krusten, welche sich mit einiger Mühe ablösen lassen. Der Ausfluß erscheint in der Regel einseitig, jedoch kann derselbe auch an beiden Seiten vorkommen.

2. Die Drüsenknoten im Kehlgange von der Größe einer grauen Erbse bis zu der eines Hühnereis und darüber. Dieselben kommen in der Regel ebenfalls einseitig und zwar auf der Seite des Nasenausflusses vor, sind meistens von harter knotiger Beschaffenheit und ungleicher höckriger Oberfläche, oft festsitzend, oft aber auch lose und verschiebbar. Bei vorgenommenen scharfen Einreibungen verdickt sich die Haut über den Knoten, die letzteren verschwinden scheinbar, sind schwerer zu fühlen und entziehen sich der Untersuchung. In solchem Falle muß die Zunge vorsichtig aus dem Maule herausgezogen werden, wodurch die Knoten wieder fühlbar und die Untersuchung derselben wesentlich erleichtert und sicherer wird.

3. Veränderungen auf der Nasenscheidewand (Rotzknötchen und Geschwüre).

Anfangs findet sich nur ungleichmäßige Färbung und geringe Schwellung der Schleimhaut, wobei sich letztere mehr sammetartig anfühlt.

Später erscheinen kleine gelbliche Punkte und Flecke, auf denen sich die Schleimhaut etwas abhebt und kleine Knötchen darstellt, welche sich härtlich anfühlen und stets heller sind als ihre nächste Umgebung, wodurch sie leicht sichtbar werden. Aus diesen Knötchen bilden sich in kürzester Zeit, oft schon nach 12 Stunden, die eigentlichen Rotzgeschwüre, welche anfänglich klein und flach erscheinen, sich aber bald vertiefen und runde Geschwüre mit rothen wulstigen, oft gerissenen Rändern und schmutzig grau-gelbem Grund darstellen, die fortwährend eine klebrige Feuchtigkeit absondern. Hin und wieder gehen einzelne Geschwüre in einander über und bilden größere Geschwürsflächen, welche sich stets durch ihre schmutzig grau-gelbliche und sehr ungleiche Oberfläche, die oft wie ausgenagt erscheint, auszeichnen.

Neben diesen Kennzeichen findet sich häufig ein eigenthümliches Nasengeräusch beim Ein- und Ausathmen, Schniesen vor, welches sehr charakteristisch ist und bei der Untersuchung volle Beobachtung verdient.

B. Kennzeichen des Hauptrotzes (Wurm).

1. Beulen unter der Haut. Man sieht isolirt stehende, meistens runde Beulen, welche sich an verschiedenen Körpertheilen zeigen, oft weit auseinander unter der Haut liegen, welche sich über diese Beulen verschieben läßt, doch können dieselben auch, besonders an ihrem Mittelpunkt, fest mit der Haut verbunden sein. Nach kurzer Zeit, oft schon nach 24 Stunden, erweichen sich diese Beulen, werden fluktuierend, brechen auf und entleeren eine zähe, eitrige gelb-graue oder auch jauchige Masse, bilden alsdann offene Geschwüre mit aufgeworfenen wulstigen Rändern und schmutzigem Grunde, welche sich nur ausnahmsweise schließen, öfter aber mit Schorfen bedecken. Hin und wieder findet man mehrere solcher Beulen nebeneinander, so daß sie einen perlschnurartigen Strang bilden, besonders an der inneren Seite der hinteren Gliedmaßen, an einer Seite des Halses und an der Brust, doch können die perlschnurartigen Stränge auch an anderen Körpertheilen vorkommen. Meistens sind gleichzeitig die Lymphdrüsen

an der Brust und in der Leistengegend bedeutend vergrößert, fühlen sich hart an und zeigen häufig eine knotige Beschaffenheit mit ungleicher höckriger Oberfläche.

2. Anschwellung des einen oder anderen Beines, vorzugsweise an einem Beine und besonders an den hinteren Gliedmaßen vorkommend, hin und wieder sind beide Hinterbeine, dann wieder ein Hinterbein und ein Vorderbein, selten alle 4 Gliedmaßen, angeschwollen. Hier finden sich alsdann auch vorzugsweise die Beulen und strangartigen Verdickungen vor.

Häufig ist der Schlauch mit angeschwollen. Mit der Zeit verdickt sich die Haut in hohem Maße, zeigt an verschiedenen Stellen knotige wulstige Erhöhungen, welche oft erst nach längerer Zeit aufbrechen und ebenfalls Geschwüre bilden.

Am Kopfe, besonders an den Lippen, Backen und Nasenrändern zeigen sich hin und wieder kleine erbsengroße Beulen, welche in der Haut sitzen, aufbrechen und ebenfalls kleine Hautgeschwüre mit wulstigen zackigen Rändern und schmutzigem Grunde bilden. Die Hautverdickungen an den Gliedmaßen und die Beulen in der Haut stellen eine besondere Form des Rotzes, den sogenannten Hautwurm, dar, welche jedoch viel seltener als die beiden Hauptformen beobachtet wird.

In den höheren Stadien der Rotzkrankheit treten oft auch Auftreibungen der Gesichtsknochen und ödematöse (teigige) Anschwellungen an verschiedenen Körpertheilen auf, letztere beobachtet man besonders unter dem Leibe und zwischen den Vorderbeinen an der Brust.

Zu diesen Kennzeichen, welche vorzugsweise der Rotzkrankheit angehören, zeigen sich noch allgemeine krankhafte Zustände und Erscheinungen, als Abmagerung schlechtes, glanzloses, staubiges Haar, ein kurzer, matter Husten, Kurzathmigkeit und Triefen der Augen, welche nicht übersehen werden dürfen.

Wenn nun schon einzelne der vorhin beschriebenen Krankheitszeichen ein Pferd verdächtig erscheinen lassen, so wird wesentlich dieser Verdacht durch das gleichzeitige Erscheinen zweier oder mehrerer Symptome gesteigert und durch das Hinzutreten der allgemeinen Krankheitserscheinungen noch bedeutend erhöht. Wenn beispielsweise einseitiger Nasenausfluß oder harte, einseitig festsitzende Drüsenanschwellung im Kehlgange oder Beulen unter der Haut einzeln auftreten, so muß schon ein Pferd als verdächtig gelten.

Finden sich aber einzelne dieser Kennzeichen zusammen und gleichzeitig vor, so ist ein Pferd schon in hohem Grade rotzverdächtig, während beim gleichzeitigen Auftreten der allgemeinen Krankheitszustände die Rotzkrankheit als zweifellos vorhanden angenommen werden muß. Wenn wirkliche Rotzgeschwüre auf der Nasenscheidewand oder auf der Haut sich zeigen, so ist das Pferd rotzkrank, auch wenn alle anderen Symptome fehlen sollten.

Die Rotzkrankheit entsteht, wie schon gesagt, nur durch Ansteckung. Der Ansteckungsstoff, das Rotzgift, ist theils flüchtiger, mehr aber fixer Natur, von sehr großer Wirksamkeit, d. h. Ansteckungsfähigkeit, welche schon in den ersten unscheinbaren Anfängen der Rotzkrankheit beginnt und sich bei längerer Dauer immer mehr und mehr steigert. Das Rotzgift findet sich vorzugsweise im Nasenausfluß, in der Absonderung der Geschwüre, in der Lungen- und Hautausdünstung vor, ist sehr zähe, kann sich lange Zeit wirksam erhalten und ist schwer zu zerstören, haftet an den verschiedenen Gegenständen, welche mit den oben genannten Auswurfsstoffen verunreinigt sind. Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier auf Thier oder durch Zwischenträger, deren es eine große Zahl giebt. Vorzugsweise sind es die Stallungen, in denen rotzkranke Thiere gestanden haben, dann sämmtliche Stallutensilien, Krippen, Raufen, Tränkeimer, das Putzzeug, ferner die Pferdegeschirre, Decken, Wagendeichseln 2c., welche das Gift aufzunehmen und zu übertragen vermögen, weshalb bei jedem Auftreten der Rotzkrankheit besonders diese Gegenstände einer gründlichen Reinigung (Desinfektion) unterworfen werden müssen. Ebenso ist die schleunige Tödtung der wirklich rotzkranken Thiere und die Absonderung der krankheitsverdächtigen Thiere von den noch anscheinend gesunden Pferden, sowie eine unausgesetzte Beobachtung der Letzteren dringend geboten.

Die Zeit, in welcher nach der Aufnahme des Rotzgiftes die Rotzkrankheit zum Ausbruch kommen kann, ist äußerst verschieden und hängt vorzugsweise von der Empfänglichkeit der angesteckten Thiere, von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von dessen größerer oder geringerer Wirksamkeit ab. Die Krankheit kann indessen sehr lange unsichtbar bleiben, während sie schon vollkommen ausgebildet ist, und den Ansteckungsstoff überall hin verbreiten kann, wie dieses bei dem sogenannten Lungenrotz, welche Form sich nur durch die angegebenen allgemeinen Krankheitserscheinungen vermuthen, oft aber garnicht erkennen läßt, immer der Fall ist.

Man kann aber annehmen, daß nach erfolgter Ansteckung die Krankheit in den ersten 8 Tagen fast niemals, in den ersten 14 Tagen höchst selten, in der Regel aber zwischen der vollendeten 3. Woche bis zur vollendeten 12. Woche zum Ausbruch kommt, doch kann der sichtliche Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre, erfolgen, welche Fälle jedoch verhältnißmäßig selten vorkommen.

Der Verlauf ist meistens ein langsamer (chronischer), hin und wieder tritt jedoch die Krankheit auch heftig (akut) auf, jedoch immer nur in seltenen Fällen.

Die Dauer der Seuche ist sehr verschieden, selten umfaßt dieselbe nur einige Wochen, meistens mehrere Monate und geht selbst über ein Jahr hinaus. Dadurch und durch deren oft unscheinbaren Anfang, welcher, wie schon erwähnt, lange Zeit dem geübtesten Auge verborgen bleiben kann, wird die Krankheit höchst gefährlich, da die Ansteckungsgefahr vom ersten Augenblick an besteht und sich mit der Zeit immer vergrößert, sodaß ein rotzkrankes Pferd, bevor die Rotzkrankheit bei demselben erkennbar wird, eine große Menge Thiere anstecken und unsäglichen Schaden herbeiführen kann. Deshalb

muß von Seiten der Pferdebesitzer und der Thierärzte die größte Aufmerksamkeit auf diese gefährlichste Pferdeseuche und deren Kennzeichen gerichtet sein.

Marienwerder, den 13. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) Allgemeine Bedingungen

für die Versicherung von beweglichen Sachen bei der ostpreußischen Land-Feuersozietät.

Zweck der Versicherung.

§ 1. Die ostpreußische Land-Feuersozietät versichert in Gemäßheit der Vorschriften des revidirten Reglements vom 12. Mai 1884 und dessen Nachtrag vom 13. April 1891 auf Grundstücken des platten Landes der Provinz Ostpreußen und des zum Mohrunger landschaftlichen Bezirk gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Marienwerder auch bewegliche Sachen aller Art gegen Feuersgefahr.

§ 2. Die Gefahr wird dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer an der Mobiliarversicherung zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Bei der Berechnung etwaiger Nachschußzahlungen findet der § 34 des Reglements Anwendung.

Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung der Mobiliarversicherungsgeschäfte erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements durch die Direction der ostpreußischen Land-Feuersozietät zu Königsberg und die von derselben in den einzelnen Kreisen ernannten Kreis- und Bezirkskommissarien.

Umfang der Versicherung.

§ 4. Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht, insbesondere auch gegen den Schaden, welcher das versicherte Vieh auf der Weide mittelst Tödtung oder Beschädigung durch Blitzschlag betrifft. Außerdem trägt die Sozietät die zweckmäßig aufgewendeten Rettungskosten, soweit solche dem Versicherten zur Last fallen.

Ersetzt werden auch diejenigen Brandschäden, welche in Folge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt, sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich herbeigeführt werden (vergl. §§ 52—55 des Reglements.)

Falls die Explosionsgefahr nicht ausdrücklich übernommen ist, wird der durch Explosionen entstehende Schaden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, der Schaden selbst also ein Brandschaden ist.

Gegenstand der Versicherung.

§ 5. Von der Versicherung ausgeschlossen sind: Explodirende Fabrikate, Dokumente, Geld und geldwerthe Papiere, ungefaßte Edelsteine und echte Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber.

Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe, Taschenuhren und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberei-Werth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage und dem Versicherungsschein speciell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind; fremdes Eigenthum ist als solches im Versicherungsantrage zu bezeichnen.

Im Uebrigen sind alle Gegenstände, die sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, in der Versicherung inbegriffen.

Als Versicherungsraum gelten, soweit hierüber nicht andere Bestimmungen im Versicherungsschein getroffen sind, die in letzterem bezeichneten Gebäude und Räume nebst den dazu gehörigen Höfen und Gärten; ein Gegenstand, welcher sich außerhalb des bestimmten Versicherungsraumes befindet, gilt nicht als versichert, ausgenommen bei vorübergehender Entfernung zu Zwecken des gewöhnlichen Gebrauches oder wirthschaftlichen Betriebes oder behufs Bergung vor Gefahr.

Das in oder an Gebäuden befindliche Mobiliar wird nur dann zur Versicherung angenommen, wenn die Gebäude des betreffenden Grundstückes gleichfalls bei der Sozietät versichert sind; über die Zulassung begründeter Ausnahmen entscheidet die Direction.

Eintritt in die Sozietät.

§ 6. Der Eintritt in die Sozietät, sowie die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit geschehen, die Beiträge aber werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, vom Anfang des Vierteljahres an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden hat. Der Versicherungsantrag ist von dem Versicherungsnehmer dem zuständigen Bezirkskommissarius unter genauer Ausfüllung des von diesem unentgeltlich zu liefernden Formulars und unter wahrheitsgetreuer Beantwortung der in diesem enthaltenen Fragen in drei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, beziehentlich vom Kommissarius selbst aufzunehmen und wird von dem letzteren nach vorheriger örtlicher Besichtigung der zu versichernden beweglichen Sachen, der Direction vorgelegt. Diese stellt, wenn die Versicherung angenommen wird, den Versicherungsschein aus.

Die Versicherung beginnt, sofern nicht ein späterer Termin von dem Versicherungsnehmer beantragt, oder von der Direction festgesetzt ist, um 12 Uhr Mitternachts desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsschein von der Direction vollzogen ist und gilt, wenn nicht der Versicherungsnehmer bei letzterer (Direction) bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Empfange des Versicherungsscheines schriftlich Einspruch gegen dessen Inhalt erhebt, ausschließlich nach Maßgabe sämmtlicher in diesem Schein von der Direction getroffenen Festsetzungen, gleichviel, ob diese dem Antrage des Versicherungsnehmers entsprechen oder nicht. Geht ein Einspruch des Versicherungsnehmers binnen der angegebenen Frist von 3 Tagen bei der Direction ein, so gilt die Versicherung

als nicht abgeschlossen. Auch in diesem Falle bleibt der Antragsteller zur Tragung der entstandenen Kosten verpflichtet.

Die Direction ist berechtigt, während des Laufes der Versicherung die Vorlegung einer neuen Deklaration der versicherten Gegenstände zu verlangen und, wenn der betreffenden Aufforderung von dem Versicherten nicht binnen 4 Wochen entsprochen wird, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung aufzuheben, ohne daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge erlischt.

Dauer der Versicherung.

§ 7. Die Versicherung dauert, sofern eine kürzere Versicherungsperiode nicht verabredet ist, 3 Jahre, jedoch so, daß, wenn der Schluß der 3 Jahre innerhalb eines Kalenderjahres fällt, erst die Mitternachtsstunde der Jahreswende dieses Kalenderjahres als Ende der Versicherung gilt. Wird eine solche dreijährige Versicherung vor ihrem Ablauf nicht gekündigt, so gilt sie auf die nächsten 3 Jahre u. s. f. verlängert. Eine derartige Kündigung, die jedem Theile freisteht, hat nur dann Wirkung, wenn sie spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des betr. Kalenderjahres dem anderen Theile, und zwar der Direction direct oder zu Händen des Bezirkskommissarius, schriftlich zugestellt ist.

Beiträge.

§ 8. Die Beiträge für die Mobiliarversicherung werden nach Maßgabe der für die Gebäudeversicherung gegebenen Bestimmungen mit Rücksicht auf den jedesmaligen Grad der Feuersgefahr von der Direction festgesetzt; ebenso werden auch eintretenden Falles die außerordentlichen Beiträge sowie die Ermäßigungen berechnet.

Ein Rechtsmittel irgend welcher Art findet gegen die von der Direction vorgenommene Festsetzung der Beiträge nicht statt.

Die Beiträge werden zunächst in jedem einzelnen Falle bei Eingehung der Versicherung, desgleichen beim Eintritt der Veränderung von der Direction festgestellt und bleibt es dem mit denselben nicht zufriedenen Versicherten überlassen, von der beantragten Versicherung gegen Zahlung der von der Direction festgesetzten tarifmäßigen Gebühren (§ 21) und der durch die Aufnahme entstandenen Kosten wieder Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber binnen 3 Tagen nach Empfang des betr. Versicherungsscheines (§ 6) bei der Direction erfolgen, widrigenfalls die Festsetzung für angenommen gilt. Die Erhebung außerordentlicher Beiträge giebt kein Recht zum Rücktritt vor Ablauf der Versicherung.

Ein Erlaß der für die Dauer der jedesmaligen Versicherungsperiode (§ 7) zu zahlenden Beiträge findet nur statt, wenn Seitens der Direction eine Versicherung durch Löschung oder verweigerte Genehmigung der im § 9 beregten Veränderungen aufgehoben wird, jedoch sind die Beiträge alsdann bis zum Schlusse des Halbjahres zu entrichten, in welchem die Direction nach Kenntniß des Vorgangs die Versicherung aufhebt; zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten bleibt der Versicherte in jedem Falle verpflichtet. (§ 21.)

Die Feuersozietätsbeiträge, sowie die Gebühren und Kosten sind ohne besondere Aufforderung zu dem von der Direction bestimmten Termin und an den bezeichneten Erheber kostenfrei abzuführen, andernfalls die Direction zur Aufhebung der Versicherung berechtigt ist.

Erfolgt Zahlung der Beiträge nicht innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung, so verliert der Versicherte im Falle eines nach Ablauf dieser 14 Tage stattgefundenen Brandes den Anspruch auf die Brandentschädigung, selbst wenn die Versicherung von der Direction nicht ausdrücklich aufgehoben ist.

Veränderungen.

§ 9. Der Versicherte ist bei Verlust der Brandentschädigung verpflichtet, der Direction unverzüglich Anzeige zu machen, wenn während der Versicherung

a. die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines Anderen übergehen,
b. wenn in denselben Gebäuden oder Gehöften, worin die bei der Sozietät versicherten Gegenstände sich befinden, entweder diese schon versicherten oder andere Mobilien oder die Gebäude selbst anderweit gegen Feuerschaden versichert werden,
c. wenn die versicherten Gegenstände in anderen als den im Versicherungsscheine bezeichneten Versicherungsräumen untergebracht werden, (§ 5 Absatz 5),
d. wenn in oder an dem Versicherungslocale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen eintreten, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen,
e. nachdem in oder an einem Gebäude, worin versicherte Gegenstände sich befinden, oder an versicherten Gegenständen, welche in oder außerhalb der Gebäude lagern, ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht worden ist, auch wenn keine Vergütung beansprucht wird.

Die Direction ist hiernach befugt, die Versicherung entweder sofort aufzuheben oder fortbestehen zu lassen. Die Aufhebung ist dem Versicherten schriftlich mitzutheilen.

Brandfall.

§ 10. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte bei Verlust der Brandentschädigung verpflichtet:

a. für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände bis zur erfolgten Regulirung des Schadens zu sorgen,
b. versicherte Gegenstände bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Sozietätsbeamten nicht wider deren Geheiß und überhaupt mit Ausnahme des Viehes, nicht eher auszuräumen, als bis das Gebäude, worin die Gegenstände sich befinden, selbst in Brand gerathen oder vom Brande ernstlich bedroht ist.

§ 11. Nach dem Brande und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers hat der Versicherte denselben außer der Direction, vergl. § 9 e, auch dem Bezirkskommissarius anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorgekommene Entwendungen versicherter Sachen anzugeben. Eine gleiche Anzeige ist bei versuchter Brandstiftung zu machen.

Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet.

Ebenso ist die Sozietät nicht verpflichtet, für Gegenstände oder Ansprüche Ersatz zu leisten, welche binnen 14 Tagen nach dem Brande der Direction oder dem Bezirkskommissarius nicht angegeben oder angemeldet sind.

Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte ab, wo das Hinderniß gehoben ist.

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung der Sozietät nur solche Veränderungen vornehmen, welche zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nach sich.

Schadenvergütung.

§ 12. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen, sondern daß nur der nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande am Tage des Brandes zu bemessende Schaden zur Berechnung kommen soll, daß ferner die Entschädigung nach Verhältniß der Versicherungssumme zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände oder, wenn ein Theil der Versicherung mit Genehmigung der Direction von andern Gesellschaften oder dem Versicherten selbst übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Sozietät geleistet wird. Auch wird berücksichtigt, daß bei landwirthschaftlichen Vorräthen dieselben sich im Laufe des Jahres nach Maßgabe des Verbrauchs, Verkaufs u. s. w. vermindern.

§ 13. Behufs Ermittelung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller, zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten, oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beisetzung ihres Werthes (§ 12) gewissenhaft anzufertigen, sowie auf Erfordern der Direction oder deren Beauftragten dessen Richtigkeit durch die entsprechenden Beläge oder durch Benennung glaubwürdiger Zeugen nachzuweisen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande dem Bezirkskommissarius einzureichen, auch wenn fremdes Eigenthum versichert ist, sein Interesse nachzuweisen.

Falls der Versicherte für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollten, Vergütung in Anspruch nehmen will, so ist er bei Verlust der Entschädigung verpflichtet, binnen 3 Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen. Die Direction ist berechtigt, die eidliche Bestärkung der in diesem Paragraphen gedachten Verzeichnisse von Seiten des Versicherten und der Personen, welche dabei mitgewirkt haben, zu fordern.

Die Direction ist befugt, selbst oder durch einen Beauftragten den die Ermittelung des Schadens betreffenden Verhandlungen beizuwohnen und auch die Leitung derselben zu übernehmen.

§ 14. Bei dem Mangel einer gütlichen Einigung über den Werth der versicherten Gegenstände und den denselben zugefügten Schaden haben einer oder mehrere von der Direction dazu ein für allemal oder besonders bestellte Kommissarien oder Sachverständige die Abschätzung zu bewirken. Die Direction ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten oder zu dem in der Nachweisung (§ 13) angegebenen Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Direction und deren Vertretern jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher und Schriftstücke u. s. w. vorzulegen. Dabei begründet der Versicherungsschein selbst weder einen Beweis noch eine Vermuthung dafür, daß die versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes thatsächlich vorhanden gewesen sind oder den versicherten Werth gehabt haben.

§ 15. Wer die im § 13 vorgeschriebenen Verzeichnisse wissentlich oder aus grobem Versehen falsch anfertigt, oder die Sozietät bei Ermittelung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, oder die von ihr verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken zu geben oder zu bewirken sich weigert, verliert den Anspruch auf jede, für irgend einen Versicherungsgegenstand bei Gelegenheit des betreffenden Brandes verlangte Entschädigung, mag der Versicherte selbst oder sein Bevollmächtigter sich obige Handlungen zu Schulden kommen lassen.

Feststellung und Auszahlung der Brandentschädigung.

§ 16. Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die von der Sozietät zu zahlende Entschädigung durch die Direction festgesetzt und der Beschädigte hiervon schriftlich in Kenntniß gesetzt. Will der Beschädigte sich bei der von der Direction festgesetzten Schadensvergütung nicht beruhigen, so hat er mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels binnen 4 Wochen nach Empfang des betr. Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche behufs Entscheidung durch ein zu bildendes Schiedsgericht bei der Direction anzumelden, widrigenfalls die Festsetzung der Direction endgültig ist. Den einen der Schiedsrichter ernennt der Beschädigte, den anderen die Direction, den Obmann die Aufsichtsbehörde oder die von der letzteren mit dieser Ernennung beauftragte Behörde; Schiedsrichter und Obmann müssen einen untadelhaften Ruf und die nach den Gesetzen vorgeschriebene Zeugenglaubwürdigkeit besitzen; im Uebrigen gelten für das Schiedsgericht die in §§ 119 und 121 des Reglements vom 12. Mai 1884 gegebenen Vorschriften.

Der ordentliche Rechtsweg findet nur dann statt, wenn die Direction dem Beschädigten die Vergütun,

überhaupt verweigert. Die Klage ist binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach Empfang des ersten ablehnenden Bescheides der Direction bei dem zuständigen Gerichte zu Königsberg i. Pr. anzubringen.

Die Zahlung der Brandentschädigung erfolgt binnen 4 Wochen, nachdem der Betrag derselben und die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung nach den Versicherungsbedingungen festgestellt und ein Einspruch gegen die Auszahlung Seitens der gehörig benachrichtigten zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Ortspolizeibehörde) innerhalb dieser Zeit nicht erfolgt ist.

Die Abtretung einer Schadensforderung, bevor die letztere nach Obigem festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Prozesse mit andern Personen als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen, ist die Direction nicht verpflichtet. Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen nach der von der Direction oder sonst endgültig geschehenen Festsetzung der Entschädigung bis zu deren Betrage kraft der Versicherung ohne Weiteres auf die Sozietät eigenthümlich über.

Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung. Uebersteigt die letztere $^2/_3$ der ersteren, so ist die Versicherung mit dem Tage des Brandes erloschen, die vollen Beiträge sind aber bis zum Schluß des laufenden Halbjahres zu bezahlen.

Verwarnung.

§ 17. Die Sozietät leistet keinen Ersatz für Schäden, welche in Folge einer Absicht oder groben Verschuldens des Versicherten selbst, dessen Ehegatten oder Kinder im Alter von über 12 Jahren oder mit Wissen und Willen oder auf Geheiß dieser Personen von einem dritten verursacht sind.

§ 18. Wenn der Versicherte die ihm nach diesen Paragraphen obliegenden Pflichten, sowie die ihm im Versicherungsscheine oder anderweit gestellten Bedingungen (§ 22) nicht vollständig erfüllt, oder ohne Genehmigung der Direction die versicherten Gegenstände oder die betreffenden Gebäude ganz oder theilweise anderweit versichert, oder wenn versicherte Gegenstände in erheblichem Umfange aus den Versicherungsräumen bei Seite geschafft werden, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, ohne daß seine Verbindlichkeit zur Zahlung aller Sozietätsbeiträge für das laufende Halbjahr, in welchem die Versicherung von der Direction aufgehoben wird, eine Aenderung erleidet.

Wenn der Versicherte sich der der Direction oder deren Beauftragten zu jeder Zeit zustehenden Prüfung des Versicherungsbestandes entzieht, ist die Direction befugt, die Versicherung sofort zu löschen; es findet auch hier wegen der Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Beiträge die Bestimmung des § 8 Absatz 4 Anwendung. Wer dagegen die in dem ersten Satze des § 11 vorgeschriebene Frist nicht innehält, hat eine nach dem Ermessen der Direction zu verhängende und zur Sozietätskasse fließende Geldstrafe bis zu 75 Mk. verwirkt.

§ 19. Wenn durch Arrest, Interventionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Sozietät vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs verpflichtet.

Billigkeitsrücksichten.

§ 20. In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungsbedingungen oder sonst des Rechts auf Entschädigung verlustig gegangen ist, bleibt der Direction die Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten vorbehalten, und wird die Direction, da die Sozietät nur die allgemeine Wohlfahrt und das Beste der Mitglieder bezweckt, in entschuldbaren Fällen stets das Interesse der Versicherten zu wahren suchen.

Kosten.

§ 21. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung oder Ausscheidung hat der Versicherte eine nach der Höhe der Versicherung sich abstufende Aufnahmegebühr gemäß einem von der Direction festgesetzten Tarif, sowie die Abschätzungsgebühren nach der Festsetzung der Direction zu bezahlen.

Zusatzbedingungen.

§ 22. Der Direction bleibt vorbehalten, in geeigneten Fällen für die Annahme von Versicherungen besondere Zusatzbedingungen festzustellen.

Geschäftsverkehr zwischen der Sozietät und dem Versicherten.

§ 23. Soweit nicht ein directer Verkehr zwischen der Direction und dem Versicherten vorgeschrieben (vergl. §§ 7, 9, 11, 16), sind alle Anträge an den Bezirkskommissarius zu richten. Briefliche Uebersendungen sind Seitens der Versicherungsnehmer zu frankiren. Zustellungen an die Versicherten erfolgen durch die Post, nach Ermessen der Direction oder der Kommissarien in eingeschriebenen Briefen.

Vorstehende „Allgemeine Bedingungen" für die Versicherung von beweglichen Sachen bei der ostpreußischen Land-Feuersozietät werden auf Grund der §§ 133 und 124 des revidirten Reglements dieser Sozietät vom 12. Mai 1884/13. April 1891 nach ordnungsmäßig erfolgter Zustimmung der für die Reglementsrevision erwählten Deputirten der Sozietätsmitglieder hierdurch genehmigt.

Königsberg, den 20. Mai 1892.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

(L. S.)

O. P. 3993. gez. Stolberg.

Vorstehende „Allgemeine Bedingungen" werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselben gemäß §§ 133 und 124 des revidirten Reglements der oben genannten Societät vom 12. Mai 1884/13. April 1891 vierzehn Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft treten.

Marienwerder, den 16. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Nach § 105b Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Der Begriff Handelsgewerbe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausirhandels, sondern unter Anderen auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Comtoiren der Fabriken, Werkstätten etc. beschäftigten Personals fällt darunter.

Betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist nachstehende Anweisung erlassen worden:

Anweisung,
betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e) wird hierdurch Folgendes bestimmt.

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit. (§§ 105b, Abs. 2, 41a a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — $6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Haupt-Gottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit. (§ 105b.)

1. Von der Ermächtigung, für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,
b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab gestattet werden.
b. Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.
b. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.
c. Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I 5a.)

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Haupt-Gottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Conditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während

der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Lohmann.

Im Einzelnen ist zur der Anweisung folgendes von den Herrn Ministern bemerkt worden:

1. Zu Ziffer 1. Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comtoir- und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das Erstere die Beschäftigungsstunden ohne Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal — und zwar auch dem im Comtoir-Dienstbeschäftigten — die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuchs des Hauptgottesdienstes zu gewähren.

2. Zu Ziffer III. Außer für die in Ziffer III, 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des § 105 e der Gewerbe-Ordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Colonialwaaren, Apothekerwaaren, chirurgischen Instrumenten, Confitüren, Selterwasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaaren als „Arzneimitteln" im Hinblick auf § 6 Gew.-Ord. und der Ausschank von Selterwasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäß § 105 i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniß zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105 e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen 5 Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Spedition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfniß für eine solche Ausnahmevorschrift liegt jedoch nicht vor, da die keinen Aufschub duldende Spedition von frischen Fischen und frischem Obst, insoweit sie nicht als Verkehrsgewerbe gemäß § 105 i a. a. O. freigegeben ist, nach § 105 c Ziffer 4 daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3. Zu Ziffer II., III. und IV. Durch die Anweisung sollen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur die Grenzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zuzulassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden von mir für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder für alle Zweige des Handelsgewerbes nachstehende Festsetzungen getroffen:

1. Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit wird auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festgesetzt mit dem Vorbehalt, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst festzusetzende und öffentlich bekannt zu machende Pause von 2 Stunden unterbrochen wird.

2. Für die letzten 2 Sonntage vor Weihnachten, sowie für je einen Sonntag vor Ostern und Pfingsten wird für alle Zweige des Handelsgewerbes ein erweiterter Geschäftsverkehr in der Weise zugelassen, daß die Beschäftigung bis 6 Uhr Abends gestattet wird, jedoch ebenfalls mit dem Vorbehalt, daß die Beschäftigungszeit durch die gemäß Nr. 1 festzusetzende Pause für den Nachmittagsgottesdienst unterbrochen wird. Die Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in der vorbezeichneten Weise für 2 weitere Sonntage bezw. Festtage des Jahres, für welche eine fünfstündige Beschäftigungszeit zugelassen ist, wird den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

3. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, ist der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb von Vorkosthandlungen außer den allgemein zugelassenen 5 Stunden schon vor Beginn von 5 Uhr Morgens ab gestattet.

Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel wird bis auf weiteres die Nachmittagsstunde von 4—5 Uhr freigegeben.

4. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag wird der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung zugelassen.

5. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein wird für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag für die Zeit von 7 bis 9 Uhr Morgens zugelassen.

6. Soweit während der unter Ziffer 3—5 besonders zugelassenen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge oder Arbeiter beschäftigt werden, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

18) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1. Ausstellung von Betriebs- und Hilfsmaschinen, Werkzeugen und Rohmaterialien für das Schlossergewerbe.	Hannover.	18. bis 26. Juni d. Js.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Gartenbau-Ausstellung.	Stralsund.	8. bis 12. Septbr. d. Js.	Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse des Gartenbaues.	desgl.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 11. Juni 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Bekanntmachung

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanleihescheinen sind Behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 pCt. Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887

Littr. A. über 2000 Mk. Nr. 19,
„ B. „ 1000 „ „ 214, 131,
„ C. „ 500 „ „ 26, 45, 48, 79,
„ D. „ 200 „ „ 83, 86, 117, 128, 148, 192.

Den Inhabern vorgedachter Anleihescheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Januar 1892 bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehend bezeichneten bereits im Vorjahre ausgelooften indeß noch nicht zur Zahlung präsentirten Anleihescheine:

4 pCt. Anleihe V. Emission

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 98,
„ B. „ 1000 „ „ 149, 199.
„ C. „ 500 „ „ 91,
„ D. „ 200 „ „ 131

wiederholt aufgefordert, diese Anleihescheine nebst den Zinsscheinen nunmehr behufs Rückzahlung des Betrages bei der Kreis-Kommunalkasse hier einzureichen.

Thorn, den 17. Juni 1892.

Der Kreisausschuß. Krahmer.

20) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 28. Mai 1892 beschlossen, die Abzweigung der dem Rentier Carl Schulz in Pulvermühl gehörigen Parzellen des Grundbuchblatts Pulvermühl Band I Blatt 2 in Größe von 3 Hektar, 25 Ar, 60 □-Meter von dem Gutsbezirk Pulvermühl und deren Zulegung zu dem Gemeindebezirk Eickfier bei dem Einverständnisse aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu genehmigen.

Schlochau, den 1. Juni 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Landrath.

21) Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath Carganico zu Wiesbaden ist an die hiesige Regierung versetzt.

Im Kreise Marienwerder ist der Königliche Oberförster Schaefer zu Krausenhof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krausenhof bestellt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gunthen, Rahnenberg, Scheipnitz, Groß Sonnenberg und Wachsmuth ist vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres dem stellvertretenden Kreisschulinspector Engel in Riesenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Finger in Riesenburg auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 23. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Juni 1892 zur baaren Einlösung am **2. Januar 1893** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 29 bis 34. 51 bis 60. 64. 65. 90 bis 101. 115. 117. 118. 120 bis 122. 145 bis 148. 150. 157. 159 bis 170. 194 bis 198. 203. 225 bis 230. 262 bis 273. 333 bis 335. 337 bis 339. 377 bis 382. 441 bis 446. 471 bis 476. 489 bis 492. 495 bis 502. 510. 512 bis 516. 530 bis 535. 542 bis 547. 561 bis 567. 569. 570. 572 bis 574. 803 bis 817. 819. 823 bis 836. 839 bis 844. 851 bis 856. 869 bis 880. 923. 924. **1**838. 839. 899 bis 904. 952. 953. 958 bis 967. 999. **2**000 bis 16. 29 bis 34. 47 bis 52. 77 bis 100. 121 bis 126. 202 bis 207. 220. 223 bis 226. 228 bis 234. 259. 260. **12**261. 262. 304 bis 309. 340 bis 345. 358 bis 363. 370. 399. 400. 403 bis 405. 418 bis 429. 478 bis 483. 532 bis 537. 560 bis 565. 610 bis 615. 658 bis 663. 778 bis 783. 794 bis 796. 809 bis 811. 818 bis 820. 822 bis 824. 861. 862. 864 bis 867. 883 bis 888. 955. 956.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 448 bis 459. **1**578 bis 580. 585. 588. 590. 592 bis 596. 600. 836 bis 847. **2**058 bis 68. 77. 216 bis 239. **3**417 bis 419. 421. 422. 425 bis 429. 432. 433. 551 bis 562. **4**975 bis 986. **5**047 bis 58. 203 bis 214. 251 bis 262. 299 bis 310. 371 bis 382. 491 bis 502. 551 bis 562. **6**140 bis 151. 248 bis 259. 380 bis 391. 512 bis 523. **7**395 bis 405. 425. **8**079 bis 82. 85 bis 90. 92. 93. 396 bis 401. 403. 404. 406 bis 409. **10**128 bis 139. 608 bis 619. 992 bis 999. **11**000 bis 3.

Summe 312 Stück über 156 000 Rthlr.
= 468 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

№ 1 bis 5. 7 bis 13. 15 bis 24. 26 bis 31. 33 bis 44. 223 bis 226. 228 bis 235. 237 bis 244. 535 bis 538. 540 bis 544. 549 bis 559. **1**373 bis 377. 379. 381 bis 383. 386. 388 bis 390. 397. 398. 400 bis 403. 406. **2**065 bis 84.

Summe 120 Stück über 36 000 Rthlr.
= 108 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.
№ 319 bis 332. 334. 336 bis 345.
Summe 25 Stück über 2 500 Rthlr.
= 7 500 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	400 Stück	zu 1 000 Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
» B.	312 »	» 500 »	»	156000 »
» C.	120 »	» 300 »	»	36000 »
» D.	25 »	» 100 »	»	2500 »
Summe	857 Stück	.....	über	594500 Rthlr.

= 1 783 500 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr. № 40.

15. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 354. 355. **5929.** **13494.** 495.
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 997.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № 286. 287.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **10029.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 107.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **1171** bis 174. **3903.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № **1509** bis 511. 861.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **1334.** 340. 341. 350. 351. 364. 377.

18. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **2193** bis 195.
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **7017.** 458.
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 285. 529. **1737.** 738. 767. 768.

19. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № **2495.**
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **1092.** 575. **2939.** **3496.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 158. 159.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 587. **4040.** **5225.** **13206.**
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № 212. **1164.** **3000.** **7788.** **8588.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 725. **1434.** **435.** 445. 452. 453.

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1892.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr. № 588 bis 590. **2111.** **6406.** **12625.** **13532.**
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **4101.** **7231.** **8921.**
Lit. **C.** zu **300** Rthlr. № 65. 758. 773. **1185.**
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № 405.

Wegen der in der 22sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1891.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **18213.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12440.**

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **16966.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12188.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5496. 9831. 16262.**

25. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 5.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2883.**

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **7123. 14444.**

Restkündigung zum 1. April 1889.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **14854.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4497.**

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571. 572.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **17337.**

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

26. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 4 bis 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10333.**

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10044. 13588.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1249. 14040. 15923. 927. 17151. 152.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2659.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X unter Gewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **133. 2400.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **2975.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **1117. 5091.**

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. **B.** zu **1000** Rthlr. № **3894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378** bis 383. **26470. 66506.**

Lit. **D.** zu **200** Rthlr. № **2516. 4446. 5092. 13075. 19212. 280. 281. 20661. 26721. 29366. 31575. 38685. 45590. 46386. 47989. 51248. 53380. 56355. 59963. 62050. 114.**

Lit. **E.** zu **100** Rthlr. № **15093. 28834. 34300. 813. 37183. 38752. 45752. 49168. 55773. 60199. 62283. 573. 68835.** № **73526. 78053. 85756. 958. 93179. 98426. 101161. 162. 103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.**

Lit. **F.** zu **50** Rthlr. № **3259. 6100. 7988. 8915. 11695. 14015** bis 17. **15273. 16223. 22528. 529. 24378. 25229. 351. 26372. 31088. 233. 34568. 41942. 42758.**

Lit. **N.** zu **1000** Mark № **9869.**

Lit. **K.** zu **500** Mark № **5638. 15101. 26005.**

Lit. **L.** zu **300** Mark № **391. 9228. 229. 12243. 29211.**

Lit. **M.** zu **200** Mark № **628.**

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.